

# Zur Diskussion

## Zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit nach Schadenszufügung durch Unterlassen

Dr. GÜNTER UEBELER, wiss. Oberassistent  
an der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft  
der Martin-Luther-Universität Halle

Nach § 330 ZGB ist eine wesentliche Voraussetzung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für Schadenszufügung, daß die Verletzung konkreter Rechtspflichten nachgewiesen wird. Ist eine Schadenszufügung durch aktives Tun zu beurteilen, dann ist dies in aller Regel relativ unproblematisch. Muß jedoch die zivilrechtliche Relevanz eines Unterlassens geprüft werden, gibt es m. E. gegen die derzeitige Rechtsauffassung einige Bedenken.<sup>1</sup>

### *Verletzung einer Rechtspflicht zum Handeln als Voraussetzung rechtlicher Verantwortlichkeit*

Richtig ist zunächst, daß ein Unterlassen nur dann rechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln verletzt wurde. Dies gilt auch für die zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit bei Schadenszufügung. Problematisch ist m. E. jedoch die Beantwortung der Frage, woraus sich in diesem Zusammenhang die Rechtspflicht zum Handeln ergibt.

Ähnlich wie bei der Verantwortlichkeit für aktives Tun wird eine solche Rechtspflicht gegenwärtig vor allem außerhalb des ZGB gesucht. Was aber dort — unter Beachtung der Tatsache, daß die grundsätzliche Regelung des § 324 ZGB im Interesse einer allseitigen schadensvorbeugenden Verhaltensorientierung durch spezielle, die jeweilige Handlungssituation erfassende weitere Verhaltensnormen konkretisiert werden muß — im Interesse der erzieherischen Wirksamkeit der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit völlig richtig ist, läßt sich m. E. nicht unbedenklich auf die Situation bei zivilrechtlicher Verantwortlichkeit nach Unterlassen übertragen.

Ein typisches Beispiel dafür ist die zivilrechtliche Verantwortlichkeit wegen Schadensverursachung durch Verletzung der Räum- und Streupflicht bei Schnee- oder Eisglätte, die ihrem Wesen nach Verantwortlichkeit wegen eines Unterlassens ist.<sup>2</sup> Diese Pflicht wird durch Ortssatzungen in aller Regel auf die Zeit zwischen 6 Uhr und 22 Uhr beschränkt.<sup>3</sup> Daraus wird verallgemeinernd der Schluß gezogen, daß außerhalb dieser Zeit eine Streu- bzw. Räumspflicht nicht bestehe, weil die entsprechende rechtliche Verpflichtung zeitlich begrenzt sei. Ein Anlieger brauche deshalb ungeachtet der Schnee- oder Eisglätte nach 22 Uhr bzw. vor 6 Uhr nicht zu streuen.<sup>4</sup>

Eine solche Interpretation der Rechtslage wird m. E. nicht vom Gesetz getragen. Sie zu akzeptieren würde bedeuten, dem Normadressaten außerhalb konkreter Rechtspflichten zum Handeln zuzubilligen, sich in Gefährdungssituationen, die er nicht selbst geschaffen hat, auch bewußt passiv zu verhalten, selbst wenn die reale Möglichkeit eines Schadenseintritts besteht.

### *Unterlassen notwendiger Aktivitäten in einer Situation unmittelbarer Gefahr als Voraussetzung rechtlicher Verantwortung*

Gerade dem will doch die Regelung des § 325 ZGB begegnen, indem sie die Verpflichtung zum Handeln vom Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr abhängig macht. Für die Anwendung der Verantwortlichkeitsregelung bei einer Schadensverursachung durch Unterlassen kommt es m. E. weniger darauf an, die Verletzung einer konkreten Rechtspflicht zum Handeln nachzuweisen, als vielmehr darauf, zu begründen, ob der Schadensverursacher in einer Situation unmittelbarer Gefahr die notwendigen Aktivitäten unterlassen hat.

Selbst wenn man davon ausgeht, daß eine Schadenersatzverpflichtung wegen eines Unterlassens den Nachweis einer konkreten, auf den Einzelfall bezogenen Rechtspflicht zum Handeln voraussetzt, so zeigt sich im Ergebnis, daß es eine solche, über die Forderungen des § 325 ZGB hinausgehende Regelung im Prinzip nicht gibt.

Ein charakteristisches Beispiel ist § 119 StGB. Diese Bestimmung macht die strafrechtlich relevante Pflicht zum Handeln (Hilfeleistung) vom Eintritt eines Unglücksfalls bzw. vom Vorliegen einer Gemeingefahr abhängig. Eine Gemeingefahr ist aber nach der Legaldefinition des § 192 StGB „eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für bedeutende Sachwerte“. Auch für die strafrechtlich relevante Pflichtverletzung ist das im Prinzip entscheidende Anwendungskriterium das der unmittelbaren Gefahr. Diese begründet die Rechtspflicht zum Handeln, und zwar sowohl nach Maßgabe des Strafrechts als auch — wie ich meine — nach der des Zivilrechts.

Da unterschiedliche Maßstäbe oder differenzierte Voraussetzungen und Anwendungsbereiche nicht gegeben sind, ist es auch für die Anwendung des Zivilrechts angezeigt zu bestimmen, was unter unmittelbarer Gefahr des Eintritts materieller Schäden verstanden werden soll. Eine solche Fragestellung ist für das Zivilrecht neu, weil bis zum Inkrafttreten des ZGB der Begriff der unmittelbaren Gefahr keine rechtlich bedeutsame Rolle gespielt hat. Trotzdem haben aber — soweit ich das übersehen, kann — weder die Zivilrechtswissenschaft noch die Zivilrechtsprechung bisher dazu Stellung bezogen.

### *Zum Rechtsbegriff „unmittelbare Gefahr“*

Ein Ansatzpunkt für die Diskussion des Problems ist im Strafrecht zu finden. Hier ist der Begriff der unmittelbaren Gefahr in mehrfacher Hinsicht von direkter rechtlicher Bedeutung: Zum einen dadurch, daß bei unmittelbaren Gefahren mit § 119 StGB eine strafrechtlich relevante Pflicht zum Handeln fixiert wird; zum anderen in dem Sinne, daß der objektive Tatbestand einer Strafnorm (z. B. bei Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Brandschutzes gemäß § 193 Abs. 1 StGB) nur dann erfüllt ist, wenn durch die zu beurteilende Rechtspflichtverletzung eine unmittelbare Gefahr herbeigeführt wird. Die inhaltliche Paralleltät zwischen der erstgenannten Variante und dem Anliegen des § 325 ZGB — Verpflichtung zum Handeln zur Abwehr unmittelbar drohender Schäden und Gefahren — ist offensichtlich.

Die Interpretation des Begriffs „unmittelbare Gefahr“ muß m. E. im Strafrecht und im Zivilrecht gleich sein. Soweit im Recht an gleiche Sachverhalte bzw. Sachverhalte angeknüpft wird, muß auch deren inhaltliche Bestimmung überall gleich sein.<sup>6</sup>

Ob eine unmittelbare Gefahr vorliegt oder nicht, kann im Zivilrecht nicht nach anderen Kriterien beurteilt werden als im Strafrecht. Die Strafrechtsprechung hat sich wiederholt mit dieser Problematik beschäftigt<sup>6</sup> und klargestellt, daß eine unmittelbare Gefahr nur dann gegeben ist, wenn auf Grund objektiver Umstände die reale Möglichkeit des Eintritts von Schäden besteht. Objektiv muß sich eine solche Situation so darstellen, daß sie jederzeit in ein das Leben oder die Gesundheit schädigendes Ereignis umschlagen kann. Die unmittelbare Gefahr ist damit immer sachlich determiniert; eine für den Einzelfall zutreffende begriffliche Definition ist unmöglich. Das Gesetz läßt sich — in welchem Zusammenhang auch immer — durchgehend von dieser Position leiten. Weder das Strafrecht noch das Arbeitsrecht (§ 217 Abs. 3 ArbZG) kennen „zweigspezifische“ Gefahrensituationen und schon gar nicht die Bindung der Verpflichtung, in solchen Situationen aktiv zu werden, an weitere, spezifische Rechtspflichten zum Handeln.

Das Oberste Gericht geht in seiner Rechtsprechung demzufolge konsequent davon aus, daß sich die Rechtspflicht zum